



Ergänzungsverordnung zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Bereichen der Stadtviertel Neue Vorstadt, Universität, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und Rathaus im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart (Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WMVZ VO) vom 27. August 2024

Aufgrund von § 42 Abs. 5 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. 2022, S. 487), die durch Verordnung vom 17. September 2024 (GBl. 2024 Nr. 76) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. 2022 S. 497), die durch Verordnung vom 30. September 2024 (GBl. 2024 Nr. 79) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Kreispolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende ergänzende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

§ 1

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge auf Grundlage der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023 wird während der Dauer der Silvesterveranstaltung auf dem Schlossplatz in zeitlicher Hinsicht ausgedehnt.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus § 1 gilt

zusätzlich

am Dienstag, 31.12.2024 von 18:00 Uhr bis 20 Uhr.

Ab 20 Uhr gilt die Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023 unverändert.

§ 3

Verhältnis zur WMVZ VO

Im Übrigen gilt die Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023 inhaltlich weiter. Dies betrifft insbesondere die Verbotstatbestände, die Örtlichkeiten mit den dort festgelegten Zeiten sowie die Ausnahmenvorschriften.



§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ergänzende Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese ergänzende Verordnung tritt mit Eintritt der Gültigkeit der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023 außer Kraft.

Stuttgart, 13. Dezember 2024

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister